

Beschlossene ANLAGEN ZU TOP 6 am 7. Juli 2026

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2026 (Brem.GBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Kraftstoffpreisanpassungsgesetz

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 82) sind die Ortspolizeibehörden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Entwurf Begründung Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Umsetzung KPAnG)

Begründung

Zu Artikel 1

Am 01.04.2026 ist das Kraftstoffpreisanpassungsgesetz des Bundes als Teil des Kraftstoffmaßnahmenpakets in Kraft getreten. Teil des Gesetzes ist eine Regelung zum Verbot von täglich mehrfachen Preiserhöhungen und die Einführung einer Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen die vorgenannte Regelung.

Da die Regelungen im Kraftstoffpreisanpassungsgesetz keine gesonderte Regelung der sachlichen Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten enthalten, ist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 lit. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zunächst die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

In Anlehnung an die Bremischen Regelungen zum Preisangabenrecht soll die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten jedoch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch den Senat auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden. Dies wird mittels des mit dieser Verordnung in die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten neu eingeführten § 9 umgesetzt.

Aufgrund der neben der Einführung des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes im Kraftstoffmaßnahmenpaket des Bundes vorgenommenen Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde unter anderem ein neuer Absatz 1a in den dortigen § 82 aufgenommen. Dieser schafft eine Annexzuständigkeit der für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen im Kraftstoffpreisanpassungsgesetz zuständigen Behörden auch für bestimmte Übermittlungsverstöße hinsichtlich Angaben zu Kraftstoffen an die Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt nach § 47k Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wenn ein Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit nach dem Kraftstoffpreisanpassungsgesetz besteht. Für die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist jedoch, anders als im Kraftstoffpreisanpassungsgesetz, mit § 82 Absatz 1a eine explizite, bundesgesetzliche Regelung getroffen und mithin für eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Landesregierung keine Notwendigkeit und kein Raum, sodass hier in der Änderungsverordnung auf eine Regelung dazu verzichtet wird. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 82 Absatz 1a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergibt sich mithin

aus der Regelung in § 82 Absatz 1a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen selbst, in Verbindung mit der in der hiesigen Änderungsverordnung vorgenommenen Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes auf die Ortspolizeibehörden.

Die örtliche Zuständigkeit wird mit dieser Änderungsverordnung nicht geregelt. Es verbleibt insoweit bei der Regelung in § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.